

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Ortsgemeinde Weitersburg**

Der Gemeinderat Weitersburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Gebührenanspruch**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ortsgemeinde Weitersburg sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem ihr beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige/-schuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
1. wer die Friedhöfe, deren Einrichtungen und damit verbundene Leistungen der Ortsgemeinde Weitersburg in Anspruch nimmt,
  2. wer die Benutzung der Friedhöfe, deren Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme damit verbundener Leistungen der Ortsgemeinde Weitersburg beantragt,
  3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  4. wer sich gegenüber der Ortsgemeinde Weitersburg zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung sowie nach § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 5**

#### **Härteklausel**

Führt die Erhebung einer Gebühr nach Nr. I Ziffer 4 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Ortsgemeinde Weitersburg zu einer unbilligen sozialen Härte, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag (nebst Beifügung entsprechender Unterlagen) im begründeten Einzelfall nach Nr. I Ziffer 5 durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister festgesetzt werden.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.01.2002 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Dienstsiegel

Weitersburg, 03.12.2013  
gez. Rockenbach

Rolf Rockenbach  
Ortsbürgermeister

## Ausfertigungsvermerk

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Dienstsiegel

Weitersburg, 03.12.2013  
gez. Rockenbach

Rolf Rockenbach  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der**  
**Ortsgemeinde Weikersburg**

**Gebührenverzeichnis**

**I. Überlassung/Bereitstellung von Reihengrabstätten**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätte -sog. Erwachsenenreihengrab<br>(nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)      | 550,00 € |
| 2. | Reihengrabstätte -sog. Kinderreihengrab<br>(nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.2. der Friedhofssatzung)          | 290,00 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätte<br>(nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)                             | 290,00 € |
| 4. | Urnenreihengrabstätte als Kammer in der Urnenwand<br>(nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.2 der Friedhofssatzung) | 290,00 € |
| 5. | Anonyme Urnenreihengrabstätte<br>(nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.3 der Friedhofssatzung)                     | 580,00 € |
| 6. | Anonyme Urnenreihengrabstätte bei einem begründeten<br>sozialen Härtefall (§ 5 der Friedhofsgebührensatzung)          | 200,00 € |

**II. Verleihung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Einzelwahlgrabstätte<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)                            | 870,00 €   |
| 2. | Doppelwahlgrabstätte<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)                            | 1.750,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte – einstelliges Erdgrab<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung)      | 500,00 €   |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)     | 830,00 €   |
| 5. | Urnenwahlgrabstätte als Kammer in der Urnenwand<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 3 der Friedhofssatzung) | 500,00€    |

**III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten  
(pro angefangenem Jahr)**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Einzelwahlgrabstätte<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)                       | 30,00 € |
| 2. | Doppelwahlgrabstätte<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)                       | 60,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte – einstelliges Erdgrab<br>(nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung) | 20,00 € |

4.	Urnenwahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	28,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte als Kammer in der Urnenstelle (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	20,00 €
<b>IV.</b>	<b>Bestattungs-/Beisetzungsgebühren</b>	
1.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte	250,00 €
2.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte	115,00 €
3.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Einzelwahlgrabstätte	250,00 €
4.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Doppelwahlgrabstätte	
	a) erste Bestattung	300,00 €
	b) jede weitere Bestattung je	300,00 €
5.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Einzelwahl- und Doppelwahlgrabstätte	115,00 €
6.	Besetzung von Urnen in Erdgräbern (Reihen-, Urnenreihen-, Einzelwahl-, Doppelwahl- und Urnenwahlgrabstätten)	115,00 €
7.	Beisetzung von Urnen in der Urnenwand	100,00 €
<b>V.</b>	<b>Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen</b>	
1.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenscheidnern als Auslagen zu ersetzen.	
2.	Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Ziffer IV. erhoben.	
3.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.	
<b>VI.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle und der Kühl-/Aufbewahrungsräume</b>	
1.	Benutzung der Trauerhalle	100,00 €
2.	Benutzung der Aufbewahrungsräume (Aufbewahrung eines/einer Verstorbenen ohne Benutzung der Trauerhalle)	50,00 €
<b>VII.</b>	<b>Räumung von Grabstätten, die vor dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 25 Absatz 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg)</b>	
1.	Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit	

soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.

2. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen.

3. Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde Weitersburg bei

a)	Reihen- und Einzelwahlgrabstätten	206,00 €
b)	Doppelwahlgrabstätten	544,00 €
c)	Urnen- und Kindergrabstätten	187,00 €
d)	Urnenkammer und Platte der Urnenwand	203,00 €

**VIII. Räumung von Grabstätten, die ab dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg)**

Abbau und Entsorgung der Grabanlage einer

a)	Reihen- und Einzelwahlgrabstätten	206,00 €
b)	Doppelwahlgrabstätten	544,00 €
c)	Urnen- und Kindergrabstätten	187,00 €
d)	Urnenkammer und Platte der Urnenwand	203,00 €